

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

32. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. Juli 1979	Nummer 61
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
221	30. 5. 1979	RdErl. d. Kultusministers Leihverkehrsordnung für die deutschen Bibliotheken	1312

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
	1320
Stellenausschreibung für das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge	1320
Innenminister	
4. 7. 1979	1321
Bek. – Lehrgänge des Deutschen Volksheimstättenwerks – Landesverband Nordrhein-Westfalen – in der Zeit vom August bis Oktober 1979	1321

I.

**Leihverkehrsordnung
für die deutschen Bibliotheken**

RdErl. d. Kultusministers vom 30. 5. 1979
– IV B 4 – 56 – 1 – 2410/79 –

Die Amtskonferenz der Ständigen Konferenz der Kultusminister hat in ihrer Sitzung am 9. Februar 1979 dem Entwurf der in Teil I dieses RdErl. mitgeteilten Leihverkehrsordnung für die deutschen Bibliotheken zugestimmt. Die Leihverkehrsordnung wird hiermit für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft gesetzt.

Zusätzlich erlaße ich die in Teil II enthaltenen Ausführungsbestimmungen für das Land Nordrhein-Westfalen.

Im Einvernehmen mit dem Minister für Wissenschaft und Forschung.

I.

**Leihverkehrsordnung
für die deutschen Bibliotheken**

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck und Gliederung des Deutschen Leihverkehrs

(1) Der Deutsche Leihverkehr ist eine kooperative Einrichtung aller Bibliotheken zur Vermittlung von am Ort nicht vorhandener Literatur. Er gliedert sich in den Regionalen Leihverkehr und den Überregionalen Leihverkehr.

(2) Der Regionale Leihverkehr dient der allgemeinen Literaturversorgung in den Regionen. Er unterliegt nicht den Bestimmungen dieser Leihverkehrsordnung. Soweit dafür besondere Regelungen durch die Länder erforderlich sind, sollen sie den Bedürfnissen der Einheitlichkeit des Deutschen Leihverkehrs Rechnung tragen.

(3) Der Überregionale Leihverkehr dient der Förderung von Forschung und Lehre. Darüber hinaus vermittelt er wissenschaftliche Literatur für Ausbildung, Fort- und Weiterbildung sowie Berufsarbeit. Er wird durch die vorliegende Leihverkehrsordnung geregelt.

§ 2

Teilnahme am Überregionalen Leihverkehr

(1) Der Überregionale Leihverkehr ist eine Einrichtung öffentlich zugänglicher wissenschaftlicher Bibliotheken. Öffentliche Bibliotheken und Spezialbibliotheken werden zugelassen, wenn sie fachlich geleitet werden, über einen angemessenen bibliographischen Apparat und entsprechende Benutzungseinrichtungen verfügen, sowie Bestände besitzen, die für den Leihverkehr Bedeutung haben.

(2) An jedem Ort nimmt in der Regel nur eine Bibliothek am Überregionalen Leihverkehr teil. Die Zulassung weiterer Bibliotheken setzt voraus, daß der Umfang ihres Leihverkehrs oder die Eigenart ihrer Bestände ihren Anschluß rechtfertigen. Nehmen am gleichen Ort mehrere Bibliotheken teil, ist durch kooperative Maßnahmen sicherzustellen, daß die örtlichen Bestände vor Inanspruchnahme des Leihverkehrs genutzt werden.

(3) Die Teilnahme einer Bibliothek am Überregionalen Leihverkehr beginnt mit der Aufnahme in die Amtliche Leihverkehrsliste des Landes Nordrhein-Westfalen und erlischt mit der Streichung aus dieser Liste. Die Leihverkehrslisten der Länder werden bei den regional zuständigen Zentralkatalogen geführt, denen auch die Sorge für die Veröffentlichung und die Bekanntmachung von Änderungen obliegt.

(4) Eine Bibliothek wird aus der Leihverkehrsliste gestrichen, wenn die Voraussetzungen für ihre Zulassung entfallen oder sie den Verpflichtungen des § 5 nicht nachkommt.

(5) Über die Aufnahme in die Amtliche Leihverkehrsliste sowie über die Streichung entscheidet der Kultusminister. Aufnahmen, Änderungen und Streichungen erfolgen im Benehmen mit dem zuständigen Zentralkatalog.

§ 3

Unmittelbare und mittelbare Teilnahme

(1) Unmittelbar am Überregionalen Leihverkehr nehmen Bibliotheken teil, die Gewähr für eine ordnungsgemäße, selbständige Teilnahme am gebenden und nehmen den Leihverkehr bieten.

(2) Alle anderen zugelassenen Bibliotheken nehmen am Überregionalen Leihverkehr über Leitbibliotheken teil. Die Zuordnung zu einer Leitbibliothek wird aufgehoben, sobald die Voraussetzungen zur unmittelbaren Teilnahme nach Abs. 1 gegeben sind. Über die Zuordnung und ihre Aufhebung entscheidet der Kultusminister nach Anhörung der betreffenden Leitbibliothek im Benehmen mit dem zuständigen Zentralkatalog, der für die Veröffentlichung sorgt.

§ 4

Leitbibliotheken

(1) Die Leitbibliotheken haben die Aufgabe, Bestellungen der ihnen zugeordneten Bibliotheken, soweit sie sie nicht selbst erledigen können, so zu bearbeiten, daß sie den Anforderungen des Leihverkehrs entsprechen.

(2) Als Leitbibliotheken können nur Bibliotheken bestimmt werden, die

- a) unmittelbar am Leihverkehr teilnehmen,
- b) über wissenschaftliche Bibliothekare verfügen,
- c) einen für ihre Leitfunktion geeigneten bibliographischen Apparat besitzen und
- d) über Bestände verfügen, mit denen sie einen erheblichen Teil des Bedarfs der zugeordneten Bibliotheken decken.

§ 5

Pflichten der Bibliotheken

Die am Überregionalen Leihverkehr teilnehmenden Bibliotheken sind verpflichtet,

- a) diese Leihverkehrsordnung und sonstige den Leihverkehr betreffende Bestimmungen einzuhalten, insbesondere Literatur nur zu den in § 1 Abs. 3 genannten Zwecken zu bestellen,
- b) grundsätzlich die eigenen Bestände für den Leihverkehr zur Verfügung zu stellen (Prinzip der Gegenseitigkeit),
- c) auf Anforderung ihre Kataloge in den zuständigen Zentralkatalog sowie in entsprechende regionale und überregionale Gesamtverzeichnisse aufnehmen zu lassen und diesen ihre Neuerwerbungen und Bestandsveränderungen ständig zu melden,
- d) Leihverkehrsstatistiken nach festgelegten Mustern zu führen.

§ 6

**Aufgabe der Bestellungen;
Einschaltung von Leitbibliotheken**

(1) Bibliotheken, die keiner Leitbibliothek zugeordnet sind, geben ihre Bestellungen unmittelbar in den Überregionalen Leihverkehr.

(2) Bibliotheken, die einer Leitbibliothek zugeordnet sind, senden ihre Bestellungen an diese. Sind Spezialbibliotheken einer Leitbibliothek zugeordnet, so sind sie berechtigt, Bestellungen auf Literatur aus ihren Spezialgebieten unmittelbar in den Leihverkehr zu geben.

(3) Die Leitbibliothek überprüft die ihr zugegangenen Bestellungen auf ihre Übereinstimmung mit dieser Leihverkehrsordnung. Bestellungen, die sie nicht selbst positiv erledigen kann, leitet sie weiter. Dabei ist sie für die Vollständigkeit und Richtigkeit der bibliographischen Angaben verantwortlich.

(4) Alle Bibliotheken sind verpflichtet, den örtlichen und gegebenenfalls überörtlichen Verflechtungsbereich soweit wie möglich zu nutzen.

§ 7

**Überleitung von Bestellungen
des Regionalen Leihverkehrs**

(1) Bestellungen des Regionalen Leihverkehrs können auf Antrag in den Überregionalen Leihverkehr übergele-

tet werden, wenn sie dessen Zweck gemäß § 1, Abs. 3 entsprechen und den Formvorschriften genügen.

(2) Zur Überleitung werden im Benehmen mit dem zuständigen Zentralkatalog nach der Regelung des Regionalen Leihverkehrs Leitbibliotheken (§ 4) bestimmt.

(3) Die Leitbibliothek versieht die Bestellscheine mit Stempelaufdruck „Überregionaler Leihverkehr“ sowie mit ihrem Siegel. Mit ihrem Stempelaufdruck übernimmt die Leitbibliothek die Gewähr dafür, daß bei der bestellenden Bibliothek die Voraussetzungen für die Einhaltung dieser Leihverkehrsordnung vorliegen und die Erledigung im örtlichen und gegebenenfalls überörtlichen Verflechtungsbereich erfolglos versucht wurde.

§ 8

Leihverkehrsregionen

Für die Durchführung des Überregionalen Leihverkehrs ist die Bundesrepublik Deutschland einschl. Berlin (West) in sieben Leihverkehrsregionen (Regionen) eingeteilt. Für jede Region ist ein regionaler Zentralkatalog zuständig:

- a) Zentralkatalog Baden-Württemberg in Stuttgart für Baden-Württemberg, das Saarland und den südlichen Teil des Regierungsbezirks Rheinhessen-Pfalz des Landes Rheinland-Pfalz,
- b) Bayerischer Zentralkatalog in München für Bayern,
- c) Berliner Gesamtkatalog für Berlin (West),
- d) Hessischer Zentralkatalog in Frankfurt für Hessen sowie den Regierungsbezirk Koblenz und den nördlichen Teil des Regierungsbezirks Rheinhessen-Pfalz des Landes Rheinland-Pfalz,
- e) Niedersächsischer Zentralkatalog in Göttingen für Niedersachsen,
- f) Norddeutscher Zentralkatalog in Hamburg für Hamburg, Bremen und Schleswig-Holstein,
- g) Zentralkatalog Nordrhein-Westfalen in Köln für Nordrhein-Westfalen und den Regierungsbezirk Trier des Landes Rheinland-Pfalz.

§ 9

Regionalprinzip

(1) Bibliotheken und Zentralkataloge sind verpflichtet, für die Erledigung der Bestellungen zuerst alle Möglichkeiten der eigenen Leihverkehrsregion auszuschöpfen (Regionalprinzip). Bestellscheine dürfen in andere Regionen nur dann weitergeleitet werden, wenn in der eigenen Region eine angemessene Erledigung nicht möglich ist.

(2) Das Regionalprinzip gilt für alle Bestellungen, sowohl bei Lenkung über die Zentralkataloge als auch bei Direktbestellungen.

§ 10

Bestellung über Zentralkataloge und Direktbestellung

(1) Bestellungen des Überregionalen Leihverkehrs laufen über den regional zuständigen Zentralkatalog (§ 8), soweit sie nicht als Direktbestellungen gemäß §§ 12 – 15 unmittelbar an einzelne Bibliotheken zu richten sind.

(2) Bei Bestellung über den Zentralkatalog ist dieser für die Festlegung des weiteren Leitweges zuständig; Leitwegempfehlungen der Bibliotheken sind zu berücksichtigen. Bei Direktbestellung legt die bestellende Bibliothek (Ausgangsbibliothek) bzw. deren Leitbibliothek den Leitweg fest.

§ 11

Aufgaben der regionalen Zentralkataloge

(1) Die regionalen Zentralkataloge ermitteln Fundorte in der Leihverkehrsregion und leiten die Bestellungen weiter.

(2) Sind Fundorte in der Region nachgewiesen, so bestimmt der Zentralkatalog die Reihenfolge der anzugehenden Bibliotheken. Er berücksichtigt dabei die Gegebenheiten seiner Region und regelt, soweit erforderlich, den weiteren Umlauf.

(3) Kann der für die bestellende Bibliothek zuständige Zentralkatalog keinen Fundort in der Region nachweisen

und ist nach §§ 17, Abs. 2, 22 und 23 eine Weiterleitung nicht ausgeschlossen, so bestimmt er für den Leitweg die Zentralkataloge (in der Regel drei) oder diejenigen Bibliotheken, bei denen eine Erledigung zu erwarten ist.

(4) Die Zentralkataloge sind dafür verantwortlich, daß nur bibliographisch einwandfreie Bestellungen ihre Region verlassen.

§ 12

Bestellung von Periodika und Serien aufgrund von Bestandsverzeichnissen

(1) Nicht über den Zentralkatalog, sondern direkt bei Bibliotheken werden Zeitschriften, zeitschriftenartige Reihen, Zeitungen und Serien (Schriftenreihen) bestellt, die in folgenden Verzeichnissen nachgewiesen sind:

- a) Regionale Verzeichnisse der eigenen Leihverkehrsregion; lokale Verzeichnisse der eigenen Region sollen ergänzend benutzt werden.
- b) Überregionale allgemeine und fachliche Gesamtverzeichnisse.
- c) Verzeichnisse überregionaler Schwerpunktbibliotheken.

(2) Mehrere Besitznachweise sind in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

- a) die Bibliotheken der eigenen Leihverkehrsregion,
- b) Staatsbibliothek Preußischer Kulturbesitz oder überregionale Schwerpunktbibliotheken,
- c) Bibliotheken anderer Regionen.

(3) Besitznachweise der Deutschen Bibliothek bleiben unberücksichtigt.

(4) Bestände, die nur in Hochschulinstituten nachgewiesen sind, sollen im überörtlichen Bereich erst herangezogen werden, wenn die Möglichkeiten nach § 13 genutzt sind. Bestellungen auf solche Bestände sind im Bedarfsfalle an die zuständige zentrale Hochschulbibliothek zu richten.

§ 13

Bestellung von Periodika und Serien ohne Bestandsnachweise

(1) Deutsche Zeitschriften ab 1945, die in Verzeichnissen gemäß § 12 nicht nachgewiesen sind, sollen bei eindeutiger fachlicher Zuordnung unmittelbar bei der überregionalen Schwerpunktbibliothek, andernfalls bei der regionalen Pflichtexemplarbibliothek bestellt werden. Die Deutsche Bibliothek kann für Bestellungen auf Zeitschriften aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) dann in Anspruch genommen werden, wenn die Pflichtexemplarbibliothek und ggf. die Schwerpunktbibliothek erfolglos angegangen worden sind. Der für die bestellende Bibliothek zuständige Zentralkatalog wird eingeschaltet, wenn dort ein Nachweis erwartet werden kann.

(2) Bestellungen von ausländischen Zeitschriften ab 1939, die in Verzeichnissen gemäß § 12 nicht nachzuweisen sind, werden unmittelbar an die zuständige überregionale Schwerpunktbibliothek oder an die Staatsbibliothek Preußischer Kulturbesitz geschickt.

(3) Deutsche Zeitschriften vor 1945 und ausländische Zeitschriften vor 1939, die in Verzeichnissen gemäß § 12 nicht nachgewiesen sind, werden über die Zentralkataloge bestellt.

(4) Bestellungen auf Zeitungen, die in Verzeichnisse gemäß § 12 nicht nachzuweisen sind, werden folgendermaßen geleitet:

- a) deutschsprachige Zeitungen an den Standortkatalog der deutschen Presse bei der Universitätsbibliothek Bremen,
- b) fremdsprachige Zeitungen an das Standortverzeichnis Ausländischer Zeitungen und Illustrierten bei der Staatsbibliothek Preußischer Kulturbesitz.

§ 14

Bestellung nichtperiodischer Literatur aufgrund von Bestandsnachweisen

(1) Innerhalb der Leihverkehrsregion werden Monographien und andere nichtperiodische Literatur ohne Ver-

mittlung des Zentralkatalogs bestellt, wenn sie in einem regionalen Gesamtverzeichnis oder in zusammenfassenden Bestandsnachweisen mehrerer Bibliotheken angegeben sind.

(2) Liegen gemeinsame Bestandsverzeichnisse von Bibliotheken verschiedener Leihverkehrsregionen vor, können sie für Direktbestellung auch über die Region hinaus genutzt werden, soweit die am Verzeichnis beteiligten Bibliotheken damit einverstanden sind.

(3) Verzeichnisse überregionaler Schwerpunktbibliotheken sollen für Direktbestellungen auf dort gesammelte Spezialliteratur genutzt werden.

§ 15

Bestellung nichtperiodischer Literatur ohne Bestandsnachweis

(1) Ohne Einschaltung der Zentralkataloge werden Bestellungen direkt an Bibliotheken gerichtet:

- von Werken aus den Literaturgruppen, die in den Zentralkatalogen nicht erfaßt sind (Orientalia, nicht im Buchhandel erschienene deutsche Dissertationen, Karten, Musikalien);
- von Veröffentlichungen außerhalb des Buchhandels (z. B. Reports, amtliches Schrifttum, Firmenschriften, Gutachten); entsprechende Bestellungen sind an die überregionalen Schwerpunktbibliotheken zu richten;
- von Werken, die von einer früher angegangenen Bibliothek nicht sogleich geliefert werden konnten oder schon einmal geliefert worden sind; sie können dort unmittelbar erneut bestellt werden.

(2) Die Direktbestellung seltener oder sehr spezieller Werke ist zulässig, wenn der Besitz nur bei einer bestimmten Bibliothek erwartet werden kann.

(3) Bibliotheken außerhalb der Region dürfen für Bestellungen ohne Bestandsnachweise nur in Anspruch genommen werden, wenn der Besitz in der eigenen Region ausgeschlossen erscheint.

(4) Veröffentlichungen, die nach dem 8. Mai 1945 im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einschl. Berlin (West) erschienen sind, kann die Ausgangsbibliothek nur dann direkt bei der Deutschen Bibliothek bestellen, wenn weder im Zentralkatalog der Region noch in der zuständigen Pflichtexemplarbibliothek ein Nachweis gefunden wurde. Sonstige in der Deutschen Bibliothek gesammelte Literatur kann dort nur bestellt werden, wenn kein Zentralkatalog einen Besitznachweis ermittelt hat.

§ 16

Form der Bestellungen

(1) Für die Bestellungen im Leihverkehr werden einheitliche Vordrucke nach anliegenden Mustern verwendet. Für jeden Titel ist ein eigener Bestellschein zu verwenden. Die Bestellscheine sind mit Schreibmaschine und in allen Teilen vollständig auszufüllen.

(2) Jeder Bestellschein wird mit einer Bestellnummer und dem Ausgangsdatum versehen. Die Numerierung beginnt mit jedem Kalenderjahr von neuem.

(3) Für das sachgemäße Ausfüllen ist die bestellende Bibliothek bzw. die Leitbibliothek verantwortlich. Dabei sind die bibliographischen Hilfsmittel auszuschöpfen und die bibliographischen Fundstellen zu nennen. Kann ein Titel nicht ermittelt werden, so wird dies vermerkt und angegeben, wo er zitiert ist. Abkürzungen im Titel sind nicht zulässig. Wenn nur eine bestimmte Ausgabe oder Auflage eines Werkes gewünscht wird, ist dies ausdrücklich anzugeben.

(4) Bei Bestellungen ausländischer Monographien, die ab 1951 erschienen sind, ist bei eindeutiger fachlicher Zuordnung das Sigel der überregionalen Schwerpunktbibliothek anzugeben.

(5) Bestellscheine, die sämtliche Zentralkataloge durchlaufen sollen, sind entsprechend zu kennzeichnen.

(6) Auf dem Bestellschein ist der Zeitpunkt anzugeben, nach dem die Erledigung zwecklos ist.

(7) Jeder Bestellschein trägt den Namen des verantwortlichen Sachbearbeiters bzw. eine entsprechende Kennung bei automatischer Bearbeitung.

§ 17

Vereinfachtes Bestellverfahren innerhalb der Leihverkehrsregion

(1) Aufgrund besonderer Regelungen innerhalb der Leihverkehrsregion ist es zulässig, Monographien ohne bibliographische Überprüfung bei dem zuständigen Zentralkatalog zu bestellen. Vereinfachte Bestellungen sind deutlich als solche zu kennzeichnen.

(2) Vereinfachte Bestellungen werden nur innerhalb der Leihverkehrsregion bearbeitet. Ihre Weiterleitung an Bibliotheken oder Zentralkataloge anderer Regionen ist unzulässig.

(3) Kann eine vereinfachte Bestellung innerhalb der Region nicht erledigt werden, geht sie an die bestellende Bibliothek zurück.

(4) Auf Wunsch des Benutzers können Bestellscheine des vereinfachten Verfahrens, die ohne Erfolg zurückgegangen sind, nach bibliographischer Ermittlung und Ergänzung (§ 16, Abs. 3) und nach Tilgung der besonderen Kennzeichnung in den regulären Leihverkehr gegeben werden.

§ 18

Unverzügliche Bearbeitung

Bibliotheken und Zentralkataloge sind verpflichtet, die bei ihnen eingehenden Bestellscheine unverzüglich zu bearbeiten und weiterzuleiten.

Bücher und Kopien sind ohne Verzögerung bereitzustellen und zu versenden.

§ 19

Fehlerhafte und unvollständige Bestellscheine

(1) Bestellscheine, die den Bestimmungen der Leihverkehrsordnung nicht entsprechen, können von den Bibliotheken oder Zentralkatalogen unbearbeitet an die Ausgangs- bzw. Leitbibliothek zurückgesandt werden.

(2) Bibliotheken und Zentralkataloge sollen auf den Bestellscheinen Korrekturen und Ergänzungen vornehmen, die sich bei der Bearbeitung ergeben haben.

§ 20

Weiterleitung und Rücksendung von Bestellscheinen

(1) Kann eine Bibliothek eine ihr zugeleitete Bestellung nicht ausführen, so gibt sie diese mit entsprechendem Vermerk auf dem festgesetzten Leitweg weiter.

(2) An die bestellende Bibliothek zurückgesandt werden Bestellungen,

- die als Direktbestellungen von der angegangenen Bibliothek nicht ausgeführt werden können,
- die den Leitweg ergebnislos durchlaufen haben,
- deren Erledigungstermin (§ 16, Abs. 6) überschritten ist,
- die sich auf Werke beziehen, die in mindestens drei Bibliotheken außerhalb der eigenen Region vorhanden, aber nicht erhältlich waren.

(3) Bestellungen, die in den Sammelbereich der überregionalen Schwerpunktbibliotheken fallen und dort nicht positiv zu erledigen sind, werden von diesen ggf. an die einschlägigen Fachzentralkataloge weitergeleitet. Soweit Schwerpunktbibliotheken Bestellungen erhalten, die nicht in ihren Sammelbereich fallen, geben sie diese unmittelbar an die zuständige Schwerpunktbibliothek weiter.

(4) Ist ein Bestellschein, der noch nicht sämtliche Zentralkataloge durchlaufen hatte, ergebnislos zurückgenommen, so kann er auf Wunsch des Benutzers erneut in Umlauf gegeben werden.

(5) Vormerkungen werden in der Regel nur auf Antrag der bestellenden Bibliothek vorgenommen.

§ 21

Versandbestimmungen

(1) Bücher, Mikroformen und andere Medien sind sachgerecht zu versenden. Mikroformen dürfen keinesfalls in Bücher eingelegt werden.

(2) Bei Versand wird jedem Werk der dafür bestimmte Abschnitt des Bestellscheines, außerdem jeder Sendung ein eigenes datiertes Begleitformular mit Angabe der Bandzahl und der Bestellnummer beigefügt.

(3) Die Bestellscheine gelten nach Versand der Bücher und nach Aufdruck des Tagesstempels der verleigenden Bibliothek als Empfangsscheine. Sie werden nach Rückkehr der verliehenen Bücher vernichtet.

(4) Bestellscheine werden getrennt von den Büchern versandt.

(5) Alle Leihverkehrssendungen werden äußerlich mit dem Vermerk „Deutscher Leihverkehr“ gekennzeichnet.

§ 22

Unzulässige Bestellungen

(1) Nicht zulässig sind Bestellungen von Werken,

- a) die bei der bestellenden, einer anderen öffentlich zugänglichen Bibliothek am Ort oder im Bibliothekssystem einer bestellenden Hochschulbibliothek vorhanden sind;
- b) die im Buchhandel zu einem geringen Preis erhältlich sind;
- c) die elementare oder rein praktische Kenntnisse vermitteln, ferner von neueren Reiseführern.

(2) Ausnahmen sind von der bestellenden Bibliothek zu begründen.

§ 23

Auf die Leihverkehrsregion beschränkte Bestellungen

Von der Weiterleitung über den Bereich der Leihverkehrsregion hinaus sind ausgenommen Bestellungen

- a) von Werken, für die mindestens 3 Besitzvermerke bei Bibliotheken der eigenen Region ermittelt wurden;
- b) von spezifischer Lesesaal- und Handbibliotheksliteratur;
- c) von Neuerscheinungen, deren positive Erledigung in der eigenen Region erwartet werden kann;
- d) von Literatur im Rahmen des vereinfachten Bestellverfahrens.

§ 24

Ausleihbeschränkungen

(1) Vom Versand nach auswärts dürfen ausgenommen werden:

- a) Werke von besonderem Wert (s. auch §§ 32 ff.)
- b) Werke außergewöhnlichen Formats
- c) Loseblattausgaben und ungebundene Periodika
- d) Nicht in Buchform vorliegende Medien, die infolge ihrer Beschaffenheit durch die Versendung gefährdet werden
- e) Werke in schlechtem Erhaltungszustand
- f) Spezifische Lesesaal- und Handbibliotheksliteratur
- g) Am Ort besonders viel benutztes Schrifttum, insbesondere Bestände der Lehrbuchsammlungen.

(2) Das Prinzip der Gegenseitigkeit gebietet es, Ausnahmen vom Versand auf Sonderfälle zu beschränken.

(3) Die Ausnahme vom Versand ist in jedem Falle zu begründen. Die Bibliotheken sollen prüfen, ob ein Versand unter besonderen Bedingungen möglich ist; diese Bedingungen sind der Ausgangsbibliothek mitzuteilen.

(4) Ist ein Versand nicht möglich, so wird der Bestellschein in der Regel an die Ausgangsbibliothek zurückgesandt. Er wird jedoch weitergeleitet, wenn die Erledigung an anderer Stelle erwartet werden kann.

§ 25

Kopien im Leihverkehr

Aufsätze und Schriften geringeren Umfangs, Zeitungsartikel und kleine Teile eines Werkes werden grundsätzlich nur in Reproduktionen geliefert, soweit dies urheberrechtlich zulässig ist.

§ 26

Benutzung der entliehenen Werke

Die entliehende Bibliothek stellt die im Leihverkehr erhaltenen Werke aufgrund ihrer eigenen Benutzungsbestimmungen zur Verfügung. Sie ist an Auflagen der verleigenden Bibliothek gebunden.

§ 27

Entleihungen zu besonderen Zwecken

Literatur und anderer Bibliotheksbesitz darf zu besonderen Zwecken, z. B. für Ausstellungen oder zum Nachdruck, nur nach ausdrücklicher Vereinbarung mit der verleigenden Bibliothek verwendet werden.

§ 28

Leihfristen

Die Leihfrist beträgt ausschließlich der Zeit für Hin- und Rücksendung für Monographien einen Monat, für Zeitschriften zwei Wochen. In besonderen Fällen kann die verleirende Bibliothek kürzere Fristen festsetzen. Eine Verlängerung der Leihfrist ist rechtzeitig bei der verleigenden Bibliothek zu beantragen.

§ 29

Rücksendung, Schadenersatz

(1) Die entliehende Bibliothek ist für die fristgerechte und sachgerechte Rücklieferung der entliehenen Bücher verantwortlich.

(2) Sie haftet für Beschädigung und Verlust, auch wenn diese auf den Versandwegen entstehen. Sie hat ein gleichwertiges Ersatzexemplar zu beschaffen. Ist dies nicht möglich, so bestimmt die verleirende Bibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen Art und Höhe des Schadensersatzes.

§ 30

Übermittlung von Benutzeranträgen

Die entliehende Bibliothek ist für die Übermittlung von Benutzeranträgen an die verleirende Bibliothek zuständig.

§ 31

Kosten

(1) Die im Leihverkehr entstehenden Kosten werden von der Bibliothek getragen, bei der sie entstehen. Eine gegenseitige Verrechnung zwischen den Bibliotheken findet nicht statt.

(2) Außergewöhnliche Kosten (für Telegramme, Eilgutsendungen, Eilbriefe, besondere Versicherungen und dergl.) werden der verleigenden Bibliothek auf Verlangen von der empfangenden Bibliothek erstattet; sie werden dem Benutzer in Rechnung gestellt, wenn sie mit seiner Zustimmung entstanden sind.

Sonderbestimmungen für den Leihverkehr mit Handschriften und anderem wertvollen Bibliotheksbesitz

§ 32

Bestellung und Entleihung

(1) Handschriften, Inkunabeln, sonstige wertvolle Drucke und anderer seltener oder kostbarer Bibliotheksbesitz können nur zu Zwecken wissenschaftlicher Forschung auf begründeten Antrag ausgeliehen werden.

(2) Vor jeder Bestellung ist zu prüfen, ob der Benutzungszweck nicht auch durch reprographische Wiedergaben erfüllt werden kann; ggf. ist dies bei der Bestellung anzugeben. Die Lieferung von Reprographien richtet sich nach der Benutzungsordnung der besitzenden Bibliothek.

(3) Alle Bestände von besonderem Rang (aufgrund von Alter, Inhalt, Ausstattung, Zusammensetzung, Provenienz, Einband u. ä.), insbesondere Handschriften mit Miniaturen sind grundsätzlich von der Ausleihe ausgeschlossen.

§ 33

Benutzungsbedingungen

(1) Der in § 32 genannte Bibliotheksbesitz wird nur an Bibliotheken verliehen, die besondere Gewähr für sichere Aufbewahrung, fachgerechte Behandlung und Benutzung unter ständiger Aufsicht bieten.

(2) Die verleirende Bibliothek kann die Einhaltung zusätzlicher Benutzungsbedingungen verlangen.

§ 34

Anfertigung von Reproduktionen

Reproduktionen aller Art bedürfen einer besonderen Vereinbarung mit der verleigenden Bibliothek.

§ 35

Leihfrist

Die Leihfrist beträgt in der Regel 3 Monate. Im übrigen gilt § 28.

§ 36

Versand

(1) Das Leihgut wird in besonders sorgfältiger Verpackung und unter angemessener Wertversicherung getrennt von anderem Bibliotheksbesitz versandt. Über Form und Art des Versandes entscheidet die verleirende Bibliothek. Die entliehende Bibliothek ist bei der Rücksendung an dasselbe Verfahren gebunden.

(2) Jeder Sendung ist auf dem Hin- und Rückweg ein Begleitschreiben beizufügen, das die Objekte genau bezeichnet, Wert und Leihfrist angibt und – soweit notwendig – auf etwaige Schäden oder fehlende Teile hinweist. Eine zweite Ausfertigung des Begleitschreibens wird mit getrennter Post versandt. Der Empfang des Leihgutes ist bei Hin- und Rücksendung umgehend zu bestätigen.

§ 37

Schadenfeststellung

(1) Jede eingehende Sendung ist bei Empfang auf die Übereinstimmung mit den Angaben des Begleitschreibens zu prüfen.

(2) Abweichungen in bezug auf Inhalt, Vollständigkeit und Erhaltung sowie während der Benutzung neu auftretende Schäden sind unverzüglich anzugeben.

(3) Die entliehende Bibliothek ist nicht berechtigt, Schäden eigenmächtig zu beheben.

Schlußbestimmungen

§ 38

(1) Diese Leihverkehrsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1979 in Kraft.

(2) Die Leihverkehrsordnung für die Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen mit den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen vom 15. 3. 1966 (ABl. KM. NW. S. 129/MBl. NW. S. 720/SMBl. NW. 221), ergänzt durch RdErl. d. KM. vom 16. 4. 1971 (GABl. NW. S. 309/MBl. NW. S. 1004) wird aufgehoben.

Anlage 1

Vorderseite des Bestellformulars

<input type="checkbox"/> Bestellnummer <input type="checkbox"/> Bestellnummer		<input type="checkbox"/> Bestellnummer <input type="checkbox"/> Bibliographischer Nachweis		<input type="checkbox"/> Friststempel <input type="checkbox"/> Friststempel	
Aus:	Zahl d. Bände	ISBN:	Signatur <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 10px;"> Nur stark umrandete Teile mit Schreibmaschine ausfüllen Bücher: Name, Vornamen des Verf., Titel, Aufl., Ersch.-Ort u. -Jahr, ggf. Serie u. Bd. Zeitschriften: Titel (ungekürzt), Bd., Jahr, Verf., Titel, Seitenangabe des Aufsatzes Benutzer wünscht un - berechnete Kopie. </div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 10px;"> Falls nicht bis erledigt, zurück. </div>		
Benutzer Name		Signatur <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 10px;"> Leibbibliothek: </div>			
		Zahl der Bände: <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 10px;"> Andere/neuere Ausgabe/Auflage/Übersetzung/Reprint erwünscht – Nicht Gewünschtes streichen! </div>			
		<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 10px;"> Dieser Abschnitt muß bis zur Rücksendung im Buch bleiben. </div>			
		Zahl der Bände <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 10px;"> Bestelldatum u. Unterschrift d. Sachbearbeiters </div>			

Anlage 2

Rückseite des Bestellformulars

Bemerkungen der ZK		<input type="checkbox"/>	
ZK Baden-Württ.			
Bayer. ZK			
Berliner GK Staatsbibl. PRK			
Hess. ZK			
Nieders. ZK			
Norddt. ZK			
ZK Nordrh.-Westf.			
Schwerpunktbibliothek Fach - ZK			<input type="checkbox"/>

II.

**Ausführungsbestimmungen
für das Land Nordrhein-Westfalen**

1 Zulassungsverfahren (zu § 2,5 LVO)

- 1.1 Anträge der Unterhaltsträger von Bibliotheken im Lande Nordrhein-Westfalen auf Zulassung zum Leihverkehr der deutschen Bibliotheken sind an das Hochschulbibliothekszentrum des Landes Nordrhein-Westfalen (Dezernat: Zentralkatalog Nordrhein-Westfalen, im folgenden: Zentralkatalog NW) in Köln zu richten. Dazu ist ein besonderer Fragebogen auszufüllen.
- 1.2 Das Hochschulbibliothekszentrum legt nach Anhörung des Vorstandes des Verbandes der Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen e. V. (im folgenden: Vorstand) und der fachlich zuständigen staatlichen Einrichtungen die Anträge mit seiner Stellungnahme dem Kultusminister zur Entscheidung vor. Anträge der Hochschulen sind über den Minister für Wissenschaft und Forschung vorzulegen.

2 Voraussetzungen und Bedingungen für die Zulassung (zu § 2,1 und 2,2 LVO)

Für die Aufnahme einer Bibliothek in die amtliche Leihverkehrsliste gelten folgende Voraussetzungen und Bedingungen:

- 2.1 Die antragstellende Bibliothek wird von zumindest einer Fachkraft mit Diplomexamen eines staatlichen oder staatlich anerkannten bibliothekarischen Ausbildungsinstitutes hauptamtlich verwaltet. Wenn die übrigen Voraussetzungen und Bedingungen dieser Ausführungsbestimmungen erfüllt sind, kann im Einverständnis mit dem Zentralkatalog NW und der Leitbibliothek hierauf in Sonderfällen verzichtet werden.
- 2.2 Der bibliographische Apparat entspricht zumindest der jeweils gültigen Liste des Zentralkataloges NW für Bibliotheken 1. Stufe.
- 2.3 Die Bibliothek muß gemäß § 26 LVO eine Benutzungsmöglichkeit in Diensträumen gewährleisten.
- 2.4 Ist die antragstellende Bibliothek eine Öffentliche Bibliothek, so muß sie als eine vollausgebaute Bibliothek mindestens erster Stufe einen oder mehrere Orte mit zusammen mindestens 20 000 Einwohnern versorgen.

Der Bestand von antragstellenden Spezialbibliotheken sollte die Anzahl von 30 000 Bänden nicht unterschreiten.

- 2.5 Die antragstellende Bibliothek hat einen nicht unerheblichen, auf längere Dauer bestehenden Fernleih-Bedarf ihrer Benutzer gemäß § 1,3 LVO nachzuweisen, wobei dieser Bedarf wegen seines Umfangs und seiner Eigenart oder/und aus Gründen der räumlichen Entfernung nicht von anderen zum Leihverkehr (LV) zugelassenen Bibliotheken und nicht mit Hilfe des Regionalen Leihringes NW (RLR) gedeckt werden kann.

- 2.5.1 Zur Beurteilung der Eigenart und des Umfangs des zu erwartenden Fernleihbedarfs nach § 1,3 LVO sind Eigenart und Umfang der bisherigen Bestellungen des RLR oder der u. U. bisher über andere Bibliotheken abgewickelten Bestellungen heranzuziehen.

Unbegründete Vermutungen und Schätzungen genügen nicht.

- 2.5.2 Bei geringem oder nur vorübergehend größerem Umfang des Bedarfes ist die (eventuell: postalische) Versorgung durch die nächste zum Leihverkehr zugelassene Bibliothek oder durch die zuständige Bibliothek mit landesbibliothekarischen Funktionen oder durch die Zentralen Fachbibliotheken vorzusehen.

Der LV-Umfang ist zu gering, wenn weniger als 250 Bestellungen im Jahr zu erwarten sind.

- 2.5.3 Eigenart und Umfang des zu erwartenden Fernleihbedarfs sind nicht nachzuweisen von:

- a) Öffentlichen Bibliotheken in Orten mit mehr als 20 000 Einwohnern, wenn im eigenen Ort und in den unmittelbar angrenzenden Orten keine öffentliche Allgemeinbibliothek zum LV zugelassen ist.
- b) Kreisbibliotheken und Öffentliche Bibliotheken kreisfreier Städte.

Die Regelungen unter Ziffern 2,1 bis 2,4 bleiben unberührt.

- 2.6 Am gleichen Ort und in unmittelbar angrenzenden Orten dürfen nicht mehrere Bibliotheken der gleichen Einrichtung zugelassen werden.

- 2.7 Sind am gleichen Ort und in den angrenzenden Orten bereits eine oder mehrere Bibliotheken, die zu anderen Einrichtungen als die antragstellende Bibliothek gehören, zum LV zugelassen, so ist von der antragstellenden Bibliothek ein voraussichtlich dauerhafter Fernleih-Bedarf gemäß § 1,3 LVO nachzuweisen, der einen nicht unerheblichen Teil (gemäß Ziffer 2,5,2) der LV-Bestellungen der am Ort oder in einem Nachbarort bestehenden größten Bibliothek umfaßt.

Der Buchbestand dieser Bibliothek sollte gemäß § 2,1 LVO für eine Aufnahme in den Zentralkatalog NW geeignet sein.

Insbesondere sollten vor der Zulassung zweier oder mehrerer Bibliotheken am gleichen Ort die Möglichkeiten des RLR unter besonderer Berücksichtigung von § 7 LVO (Überleitung) ausgeschöpft werden.

Im übrigen gelten die Bestimmungen unter Ziffer 2,5.

- 2.8 Die antragstellende Bibliothek muß zur Zusammenarbeit mit anderen Bibliotheken ihres Ortes, der angrenzenden Orte und des weiteren Verflechtungsreiches bereit sein und eventuell dazu die Genehmigung ihres Trägers einholen.

Die Teilnahme am Leihverkehr kann mit Kooperationsauflagen verbunden werden (z. B. besondere Bearbeitung und/oder besondere Lenkung der Bestellungen, Katalogaustausch, Zuweisung bestimmter Benutzergruppen u. ä.).

Konkrete Kooperationsverpflichtungen können vom Kultusminister auf Antrag des Zentralkataloges NW nach Anhörung des Vorstandes und nach Anhörung der betroffenen Bibliotheken auch noch nachträglich bereits zugelassenen Bibliotheken auferlegt werden. Wissenschaftliche Bibliotheken, Spezialbibliotheken, Schulbibliotheken und andere nur begrenzt zugängliche Bibliotheken an Orten, die über keine Öffentliche Bibliothek mit LV-Teilnahme verfügen, sollten die Annahme und Bearbeitung von Fernleih-Bestellungen für den gesamten Ort übernehmen.

3 Zuordnung zu einer Leitbibliothek (zu § 3,2 LVO)

- 3.1 Die Zuordnung zu einer Leitbibliothek erfolgt gemäß § 4,2 LVO, insbesondere gemäß § 4,2d, nach Anhörung der vorgesehenen Leitbibliothek.

Dabei sollen Grundsätze der Raumordnung und der Neuordnung des Hochschulwesens berücksichtigt werden. Ferner soll eine verkehrsmäßig günstige Lage der Leitbibliothek zugunsten der zuzuordnenden Bibliothek und ihrer Benutzer gewährleistet sein.

Eine übermäßige Belastung einzelner Bibliotheken soll vermieden werden.

- 3.2 Bibliotheken, die gemäß § 3 LVO voraussichtlich nur über eine Leitbibliothek am LV teilnehmen können, sind berechtigt, im Antrag auf Zulassung die Zuordnung zu einer bestimmten Leitbibliothek gemäß Ziffer 3,1 dieser Ausführungsbestimmungen vorzuschlagen.

4 Änderungen und Streichungen (zu §§ 2,4; 2,5 und 3,2 LVO)

Streichungen aus der Leihverkehrsliste sowie Aufhebungen und Änderungen der Zuordnung zu Leitbi-

bliotheken werden vom Hochschulbibliothekszentrum - Zentralkatalog NW - dem Kultusminister vorgeschlagen. Zuvor sind die betroffenen Bibliotheken und Leitbibliotheken sowie der Vorstand anzuhören.

Ziffer 1,2 Satz 2 gilt entsprechend.

5 Veröffentlichung (zu §§ 2,3 und 3,2 LVO)

Zulassungen, Streichungen und Änderungen sind im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen zu veröffentlichen und gleichzeitig im „Mitteilungsblatt des Verbandes der Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen e. V.“ und in der „Zeitschrift für Bibliothekswesen und Bibliographie“ bekanntzugeben.

6 Direktbestellungen aufgrund der SSG-Kataloge und des ZVNW (zu §§ 6,2; 10,2; 12,1a; 14,1 LVO)

- 6.1 Die als Hilfsmittel für den RLR in Nordrhein-Westfalen laufend erscheinenden Sondersammelgebietskataloge (SSG-Kataloge) der kommunalen Bibliotheken und das dem gleichen Zweck dienende Zeitschriftenverzeichnis Nordrhein-Westfalen (ZVNW) sind für Direktbestellungen aller im Lande Nordrhein-Westfalen zugelassenen Bibliotheken Verzeichnisse im Sinne der §§ 12,1a und 14,1 LVO.
- 6.2 Kann eine aufgrund dieser Verzeichnisse im Wege der Direktbestellung angegangene Bibliothek die Bestellungen nicht erledigen, so sendet sie die Bestellscheine an die bestellende Bibliothek zurück bzw. an die für die bestellende Bibliothek zuständige Leitbibliothek, die sie nach Überprüfung an den Zentralkatalog NW weiterleitet.

7 Überleitung von Bestellungen des Regionalen Leihringes NW (zu § 7,2 LVO)

- 7.1 Die Überleitung veranlassen die Leitbibliotheken.
- 7.2 Außer in den Fällen von Direktbestellung werden zunächst die überzuleitenden Bestellscheine des RLR an den Zentralkatalog NW weitergeleitet. Bestellscheine des RLR, die ohne Überleitungsvermerk bis zum Zentralkatalog NW gelangt sind, können nach Maßgabe von § 1,3 LVO auch vom Zentralkatalog NW in den Überregionalen LV übergeleitet werden.

8 Die Eintragung der Sigel der Überregionalen Schwerpunktbibliotheken (zu § 16,4 LVO)

- 8.1 Die Sigel der Überregionalen Schwerpunktbibliotheken werden von den Bibliotheken im Rahmen ihrer Möglichkeiten selbst eingetragen.
- 8.2 Fehlen die Sigel gem. § 16,4 LVO auf einzelnen Bestellungen einer Bibliothek, so wird ein Leitweg vom Zentralkatalog NW eingetragen.
- 8.3 Bestellungen mit falschen Sigelangaben werden vom Zentralkatalog NW nicht zurückgeschickt, sondern korrigiert weitergeleitet.

9 Vereinfachtes Bestellverfahren (zu § 17)

- 9.1 Innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen kann das Verfahren gemäß § 17 LVO angewandt werden.
- 9.2 Bestellungen im vereinfachten Bestellverfahren werden durch Abschneiden der linken oberen Ecke des Bestellscheins gekennzeichnet.
- 9.3 Nachträglich von den Bibliotheken bibliographisch ermittelte Bestellungen, die erneut an den Zentralkatalog NW übersandt werden, werden dadurch gekennzeichnet, daß auch die rechte obere Ecke des Bestellscheins abgeschnitten wird.
- 9.4 Die Bestellscheine müssen folgende Minimalangaben aufweisen:

Verfasser, Name mit Vornamen
Sachtitel
Erscheinungsjahr.

Auch Serienstücke sind nach diesem Muster zu bestellen. Die Serienangabe darf nur im Anschluß an die Minimalangaben aufgeführt werden.

- MBl. NW. 1979 S. 1312.

II.

Stellenausschreibung

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge

- eine Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern -

sucht für die Tätigkeit in Nürnberg als

Beisitzer in einem Anerkennungsausschuß und als Vorprüfer

jüngere Beamte des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes

oder

Juristen mit 1. Staatsprüfung.

Für Beamte richtet sich die Besoldung nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes. Das Bundesamt bietet gute Beförderungschancen.

Angestellte erhalten Vergütung nach Vergütungsgruppe IVb/IVa des Bundesangestelltentarifvertrages (BAT).

Daneben werden die im öffentlichen Dienst üblichen Leistungen (13. Monatsgehalt, Trennungsgeld, Umzugskosten, ggf. Beihilfen im Krankheitsfall und Mithilfe bei der Beschaffung einer familiengerechten Wohnung) gewährt.

Anfragen und Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden erbeten an das

Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge
Rothenburger Straße 29
8502 Zirndorf

Telefon (09 11) 65 53-1.

- MBl. NW. 1979 S. 1320.

Innenminister

**Lehrgänge
des Deutschen Volksheimstättenwerks
- Landesverband Nordrhein-Westfalen -
in der Zeit vom August bis Oktober 1979**

Bek. d. Innenministers v. 4. 7. 1979 –
V C 4 – 23.31

Der Landesverband Nordrhein-Westfalen des Deutschen Volksheimstättenwerks führt in der Zeit vom August bis Oktober 1979 nachstehend genannte Fortbildungslehrgänge durch:

407. Lehrgang**Seminar: Baugenehmigungsfragen nach bisherigem und neuem Recht**

7.-9. August 1979 in Borken-Gemen, Jugendburg

Ministerialdirigent Dr. Bielenberg
Bonn, Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau:

Die §§ 155 a-c BBauG i.d.F. der Beschleunigungsnovelle – ihre Bedeutung und ihr Verhältnis zum Grundgesetz

Regierungsdirektor Dr. Mainczyk
Bonn, Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau:

Die Baugenehmigung im Außenbereich nach § 35 BBauG – bisher und nach der Beschleunigungsnovelle

Ltd. Ministerialrat Professor Dr. Rößler
Düsseldorf, Innenministerium

Stadt. Baudirektor Schalk
Leverkusen, Stadtverwaltung:

Die Lockerungsverordnungen zur Bauordnung Nordrhein-Westfalen von 1978 in der Bewährung – Schwierigkeiten und Folgen

Rechtsanwalt Lenz
Köln:

Die bauliche Nutzbarkeit im Innenbereich nach § 34 BBauG, nach BBauG 1976 und der Beschleunigungs-Novelle

Diskussion von Baugenehmigungsfragen unter Darstellung neuester Rechtsprechung

Auf dem Podium:

Rechtsanwalt W. Lenz, Köln
Ltd. Stadtrechtsdirektor Neuhausen, Neuss

408. Lehrgang**Bewertungsfragen im Bau- und Bodenrecht**

21.-23 August 1979 in Schmallenberg-Fredeburg, Deutsche Landjugend-Akademie

Ministerialrat a. D. Professor Dr. Stich
Kaiserslautern, Universität:

Die Wertermittlung von Grundstücken nach BBauG und StBauFG

Stadt. Obervermessungsrat Dr. Scharf
Leverkusen, Stadtverwaltung:

Bewertung von Rechten an Grundstücken, von Renten und Aufhebung von Miet- und Pachtverhältnissen bei Einigung, Enteignung und Umlegung

Betriebswirt (grad.) Fernau
Vereid. Sachverständiger für Betriebsunterbrechungs- und Warendschäden sowie betriebswirtschaftliche Rentabilitätsuntersuchungen, Bochum

Dipl.-Ing. Kelling
Vereid. Sachverständiger für Grundstücke und Gebäude, Bochum:

Bewertung gewerblicher Grundstücke bei Enteignung und Umlegung einschl. Verlagerungskosten und sonstiger Folgeschäden

Stadt. Obervermessungsrat Becker

Iserlohn, Stadtverwaltung:

Bewertungsmethoden für Erbbaurechte bei Kauf, Enteignung und Umlegung mit Beispielserörterung

Diskussion von Bewertungsfragen anhand der Rechtsprechung und von Fragen der Teilnehmer

Auf dem Podium:

Betriebswirt (grad.) Fernau, Bochum

Stadt. Liegenschaftsdirektor Tiemann, Essen

Ltd. Stadtverwaltungsdirektor Dr. Vogel, Bielefeld

409. Lehrgang**Sonderlehrgang „Brandschutz“**

4.-6. September 1979 in Iserlohn, Rittersaal des Parktheaters

Regierungsbaurat Temme
Düsseldorf, Innenministerium:

Bauaufsichtliche Anforderungen an den vorbeugenden baulichen Brandschutz nach der Landesbauordnung und den zur Landesbauordnung erlassenen Vorschriften

Regierungsbaurat Klose
Düsseldorf, Innenministerium:

Kurzvortrag: Beurteilung des Brandverhaltens von Baustoffen nach DIN 4102, Teil 1 und Teil 4, nach Prüfzeichen und Prüfzeugnissen – Grenzen der Aussage

Regierungsbaurat Klose
Düsseldorf, Innenministerium:

Oberregierungsrat Klingelhöfer
Dortmund, Materialprüfungsamt NW:

Beurteilung der Feuerwiderstandsdauer von Bauteilen nach DIN 4102, Teile 2 und 3, nach DIN 4102, Teil 4 und nach Zulassungen

Stadt. Branddirektor Völlinger
Dortmund:

Bauaufsichtliche Anforderungen zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes nach der Landesbauordnung

410. Lehrgang**Seminar: Baugenehmigung und Baunutzungsverordnung unter Berücksichtigung der Beschleunigungs-Novelle zum BBauG**

18.-20. September 1979 in Bielefeld, Haus des Handwerks

Ltd. Stadtrechtsdirektor Neuhausen
Neuss, Stadtverwaltung:

Die in den Baugebieten zulässigen Vorhaben

Ltd. Stadtverwaltungsdirektor Dr. Vogel
Bielefeld, Stadtverwaltung:

Die Zulässigkeit von Einkaufszentren und großflächigen Handelsbetrieben – ihre Voraussetzungen im unbeplanten Innenbereich, Außenbereich und in den Baugebieten der drei Baunutzungsverordnungen einschl. der Entschädigungsfragen für sie beschränkende Neufestsetzungen

Ministerialrat Dr. Dyong

Bonn, Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau:

Der § 34 BBauG nach dem Bundesbaugesetz 1976 i.d.F. der Beschleunigungs-Novelle und seine Beziehung zur Baunutzungsverordnung

Rechtsanwalt Boecker

Köln:

Gültigkeit von Bebauungsplänen und sonstigen städtebaulichen Satzungen, die Plankontrolle durch Inzident-Entscheidung oder Normenkontrolle und deren Folgen, die Möglichkeiten einer Heilung fehlerhaften oder unwirksamer Satzungen nach neuestem Recht

Aussprachevormittag über Baugenehmigungsfragen nach Bundesbaugesetz und Baunutzungsverordnung

Auf dem Podium:

Rechtsanwalt Boecker, Köln

Ministerialrat Dr. Dyong, Bonn

Ltd. Stadtverwaltungsdirektor Dr. Vogel, Bielefeld

411. Lehrgang

Diskussionslehrgang: Beiträge und Gebühren für Entwässerung, Straßenbau und Straßenreinigung nach dem Landesrecht Nordrhein-Westfalen

23.-25. Oktober 1979 in Siegen, Siegerlandhalle

**Ltd. Stadtrechtsdirektor Neuhausen
Neuss, Stadtverwaltung:**

Neuere Rechtsfragen zu den Benutzungsgebühren für Abwasserbeseitigungsanlagen einschl. der kommenden Probleme des Abwasserabgabengesetzes

**Richter am VG Schulte
Gelsenkirchen, Verwaltungsgericht:
Kurzvortrag: Straßenreinigungsgebühren in Nordrhein-Westfalen und ihre Probleme**

Diskussion mit den Teilnehmern über Probleme der Kanalbenutzungsgebühren und Straßenreinigungsgebühren anhand von Beispielsfällen und Fragen der Teilnehmer

Auf dem Podium:
**Ltd. Stadtrechtsdirektor Neuhausen, Neuss
Richter am VG Schulte, Gelsenkirchen
Ltd. Stadtverwaltungsdirektor Dr. Vogel
Bielefeld, Stadtverwaltung:**
Neuere Rechtsprechung zum Kanalanschlußbeitragsrecht nach § 8 KAG NW

**Richter am OVG Dr. Driehaus
Lüneburg, Oberverwaltungsgericht:
Neuere Rechtsprechung zum Recht der Straßenbaubeiträge nach § 8 KAG NW**

Diskussion mit den Teilnehmern zu Kanalanschlußbeiträgen und Straßenbaubeiträgen nach § 8 KAG NW

Auf dem Podium:
**Richter am OVG Dr. Driehaus, Lüneburg
Ltd. Stadtverwaltungsdirektor Dr. Vogel, Bielefeld**

Anmeldungen bitte an den Landesverband Nordrhein-Westfalen des Deutschen Volksheimstättenwerks, Burgmauer 51, 5000 Köln 1, Tel. (0221) 21 36 51.

– MBl. NW. 1979 S. 1321.

Einzelpreis dieser Nummer DM 3,20

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 59,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 118,- DM (Kalenderjahr). Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 8,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 5888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,80 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Elisabethstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf